

setzung, daß, wenn innerhalb drei Jahren eine Forderung nicht gerichtlich geltend gemacht worden ist, dann die Forderung nicht mehr existirt, und dann ist er nicht mehr Schuldner. Daß andere Gesetzgebungen darauf ausgegangen wären, die Frist der Extinctivverjährung zu erhöhen, ist mir neu.

Abg. D. Schaffrath: Die Gesetzgebungen aller alten Völker, meine Herren, sind allerdings, wie der Abgeordnete Schumann behauptete, darauf ausgegangen, die ursprünglich kürzern Fristen der Verjährung im Grundsatz zu verlängern, nicht aber, wie wir es jetzt thun, sie immer mehr abzukürzen; wenigstens ist dies bei den Römern und Griechen der Fall gewesen. Wenn der Herr Staatsminister die erlöschende Verjährung und die dreijährige Frist mit der Voraussetzung rechtfertigt, daß eine Forderung nicht mehr existire, wenn sie innerhalb dieser Zeit nicht geltend gemacht worden sei, so kann ich dem nicht beistimmen. Die Voraussetzung, daß eine Forderung, die in 3 Jahren nicht angemeldet worden ist, bezahlt sei, ist eben eine bloße Voraussetzung, welche in eben so viel Fällen richtig, als unrichtig sein wird. Wenn er ferner meint, wenn ein Diensthote, ein Knecht, eine Magd 3 Jahre nach Auflösung eines Dienstverhältnisses den Lohn nicht gefordert habe, so sei anzunehmen, daß der Lohn bezahlt sei, so muß ich dem aus meinen practischen Rechtserfahrungen durchaus widersprechen. Ich habe selbst viele solche alte Lohnforderungen einzuklagen gehabt. Es kommt häufig bei solchen Leuten vor, daß sie ihren Lohn zusammenkommen lassen, bis sie sich ein Häuschen oder sonst etwas ankaufen wollen. Sie pflegen ihren Lohn erst dann einzufordern, wenn sie eine kleine Summe beisammen haben. Dies werden Sie mir alle bestätigen, namentlich die Landleute, daß in der Regel die Diensthoten das Geld nicht eher eintragen. Ich muß überhaupt hierbei darauf aufmerksam machen, daß es in Bezug auf die practischen Bedürfnisse des Volks sehr darauf ankommt, wie lange die Frist dauern soll. Ich will Niemandem die Kenntnisse der practischen Bedürfnisse des Volks abstreiten, aber ich lasse sie auch mir nicht abstreiten, weil ich mit meinen Erfahrungen mitten im Volke stehe. Es wurde für die Verjährungsfrist von 3 Jahren angeführt, daß es am Ende ganz gleich sei, ob man eine Frist von 3 oder 5 Jahren annehme. Nun gut, meine Herren, wenn es ganz gleich ist, so nehmen Sie die Frist von 5 Jahren doch an. Uebrigens ist es auch nicht ganz gleich; so wenig als 5 so viel ist als 3, und 3 so viel ist als 5, so wenig ist es auch gleich, ob eine Verjährung in 3 oder 5 Jahren eintritt. Endlich habe ich gestern schon die Gründe auseinandergesetzt, weswegen ich die Wohlthat dieses Gesetzes nur auf die gebildeten Stände ausgedehnt wissen will, weil nämlich den gebildeten Ständen die Wahrung ihrer Rechte leichter ist; die niedern Stände aber hätte ich gern ausgeschlossen, um sie vor den nachtheiligen Folgen einer unverschuldeten Rechtsunkenntniß zu bewahren. Denn die Rechtsunkenntniß ist bei den niedern Ständen unverschuldet. Ein sie präsumendes Gesetz ist vielleicht nöthig, aber es ist hart und immer eine Unwahrheit für die Niedern. Die sind zu zählen, meine Herren, welche

Recht und Gesetz kennen; sie sind aber wahrlich nicht unter den Leuten, welche nicht Zeit haben, sich um die Gesetze zu bekümmern, sondern jede Minute darauf verwenden müssen, ihr Bißchen Brod zu erwerben.

Abg. Joseph: Wenn es richtig ist, daß alle diejenigen Gründe, welche für eine Verjährungsfrist von 5 Jahren angeführt worden sind, ebenfalls auch für eine Verjährungsfrist von 3 Jahren sprechen, so ist es umgekehrt auch richtig, daß alle diejenigen Gründe, welche das Ministerium bestimmt haben, eine Verjährungsfrist von 3 Jahren anzunehmen, wenigstens die, welche rechtlicher Natur sind, auch für 5 Jahre sprechen. Die einen können so gut wie die andern angewendet werden. Nach meiner Ansicht aber sind beide Fristen willkürlich; jedoch würde ich mehr für die vom Abgeordneten Schaffrath vorgeschlagene Frist sein, weil sie sich mehr der Idee des Rechts nähert, und also werde ich auch für sein Amendement stimmen. Denn die Verjährung ist nicht die Sache oder ein Mittel des Rechts; im Gegentheile sie verlegt das Privatrecht, sie hebt es theilweise oder ganz auf. Die Verjährung ist immer nur eine Bequemlichkeit und niemals im Interesse des Rechts. Aus diesem Grunde halte ich eine längere Verjährungsfrist, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß ein dringendes Bedürfniß für eine kürzere spricht, für die bessere. Uebrigens scheint mir in der That der Grundgedanke, welchen das Ministerium in Bezug auf die Verjährungsfrist ausgesprochen hat, irrtümlich zu sein. Es ist ja die Rede davon, daß, wenn eine Forderung innerhalb 3 Jahren nicht bezahlt ist, diese als bezahlt erachtet werden soll. Wenn dies erreicht werden sollte, so müßte der Vorschlag dahin gehen, daß alle Forderungen, welche innerhalb einer Frist von 3 Jahren nicht bezahlt sind, für bezahlt erachtet werden sollen. Dies ist nur eine praesumptio juris. Aber etwas ganz Anderes ist ein Gesetzentwurf. In diesem ist eine Verjährung enthalten, und diese hebt das Recht auf, während die Annahme, daß bezahlt sei, nicht das Recht aufhebt, sondern bloß demjenigen, welcher sie hatte, den Beweis erschwert, weil der Beweis eine Negative betrifft, und er also den schwierigen Beweis zu führen hat, daß die Forderung nicht bezahlt wäre. In so fern schien mir die Voraussetzung, von welcher die Regierung bei der Vertheidigung des Gesetzentwurfs ausging, nicht mit dem Gesetzentwurfe im Einklange zu stehen.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so nehme ich die Debatte für geschlossen an und ertheile dem Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. Schäffer: Nach dieser sorgfältigen, alle Gründe für und wider so erschöpfend beleuchtenden Berathung bleibt mir für das Schlußwort etwas nicht mehr übrig. Nach der Schilderung, welche der Herr Antragsteller entwarf, hätte man glauben sollen, daß sein Amendement zu etwas Anderem führen würde. Man hätte vermuthen sollen, daß sein Antrag darauf gerichtet sein würde, die Verjährung ganz aufzuheben, und sehr schwer konnte man auf den Gedanken kommen, daß er